

Die Kapitel 2, 113—117 bilden eine Reihe, und zwar gemessen nicht sowohl am echten Codex Theodosianus, als vielmehr am Breviarium auctum, wie es insbesondere in den Hss. Y (= Berol. Phillip. 1741, früher in Reims) und D (= Paris. Sangerm. 12445) vorliegt¹. Von der letzten an die erste Stelle vorgerückt² ist 2, 111; dahinter eingeschoben das einzige lediglich aus der Epitome Par. schöpfende Stück.

2, 118—129 Mischreihe aus der Summa De ordine ecclesiastico³ und aus dem Concilium Toletanum XII. 681⁴, mit einer eingesprenkten Fälschung.

Vorgelagert⁵ ist c. 3 der Summa; dahinter sind eingeschoben die Toletaner Stücke und die Fälschung; den Grundstock bilden c. 8. 14—19 der Summa in invertierter Ordnung. Von den in dieser Reihe benutzten Kapiteln der Summa sind nicht nur die Rubriken, sondern auch die Texte⁶ überliefert.

2, 118: vgl. Summa c. 3 in. (Rubrik und Text, Cod. Berolin. Phillipp. 1735, f. 158a. 160b); Vorlage der Summa: Iuliani Epitome Novell. 115, 6 (432) in., ed. Haenel p. 149; bei Benedikt keine Parallele. Schon die Rubrik⁷ hat Benedikt interpoliert, damit nicht nur die Bischofs-, sondern auch die Priesterweihe dem Knecht und dem Hörigen (adscripticius) die Freiheit verleihe. In demselben Sinne ist Satz 1 des Textes umgestaltet ('episcopus et reliquos Domini sacerdotes')⁸, welcher Satz noch einige andere, weniger einschneidende Abweichungen vom Original aufweist. Satz 2 des Textes ('Idcirco praecipimus, ut nullus ab eis alia nisi divina requirat servitia') scheint freie Erfindung Benedikts zu sein⁹; jedenfalls ist der Passus ohne Anhalt in der Summa¹⁰.

1) Mommsen im Theodosianus I, 1, p. XC. 2) Die Erscheinung der Vorlagerungen ist bei Benedikt durchaus nichts Ungewöhnliches; vgl. aus dem ersten Buche c. 22? 102. 264. 315. 322. 3) Vgl. oben S. 356 (zu 2, 100 ff.), S. 360 (zu 2, 108 ff.). 4) Aus der (echten) Hispana, ed. Migne LXXXIV, 477. 475. 477. 5) Vgl. vorhin N. 2. 6) Im Folgenden nach der Hs. benutzt. 7) Die Rubrik der Summa c. 3 lautet: 'Ut episcopus sit liber ab ('ab' fehlt im Rubrikenverzeichnis f. 158a, steht f. 160b in der vor dem Texte wiederholten Rubrik) omnibus nexibus'. 8) Damit setzt sich Benedikt hinweg über das geltende Recht; vgl. Stutz, Gesch. des kirchl. Benefizialwesens I, 248—250. 273—275. 9) Zur Sache vgl. etwa Ben. 1, 174. 2, 124, und im allgemeinen Stutz a. a. O. I, 231 f. 10) Diese fährt in Ueberein-